

Privat genutzte Dienstwagen, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden, müssen als geldwerter Vorteil nach der 1%-Regelung oder nach Fahrtenbuch versteuert werden. Um die Klimaziele 2030 in Deutschland zu erreichen, müssen 7 bis 10 Millionen Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen rollen. Da der Bestand von Elektrofahrzeugen jedoch im Jahr 2019 nicht ausreichend war, um einen signifikanten Beitrag zu Klimaschutz und Luftreinhaltung zu leisten, wurde neben einer Erhöhung und Verlängerung des Umweltbonus auch die Besteuerung von emissionsarmen (hybrid-) elektrischen Dienstwagen mithilfe einer Anpassung des Einkommensteuergesetz (EStG) verbessert. Im Rahmen der Corona-Krise wurde die Förderung mit der Erhöhung der Kaufpreisgrenze zusätzlich erhöht, um Fahrzeugverkäufe zu fördern. Somit wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen für Dienstwagenfahrer noch attraktiver.

## Die Dienstwagenbesteuerung für (hybrid-) elektrische Fahrzeuge nach §6 EStG

### Nach Anpassung der Kaufpreisgrenze am 3.6.2020

#### Welche Fahrzeuge werden gefördert?

- Reine **Batterieelektrofahrzeuge**
- **Brennstoffzellenfahrzeuge**
- Fahrzeuge, die keine lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen
- Von außen aufladbare **Hybridelektrofahrzeuge** (Plug-In Hybride),
  - die höchstens 50 g/km CO<sub>2</sub> ausstoßen oder
  - eine Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine besitzen von:
    - 40 km (Anschaffung nach 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022),
    - 60 km (Anschaffung nach 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025),
    - 80 km (Anschaffung nach 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031).

#### Berechnung der Dienstwagenbesteuerung:

Bei der **1%-Regelung** dient der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs als Bemessungsgrundlage für die Berechnung.

Beim **Fahrtenbuch** stellen die jährlichen Gesamtkosten (Kosten für Leasingraten, Abschreibungen, Versicherung, Kfz-Steuer usw.) die Bemessungsgrundlage dar. Für beide Verfahren gilt:

#### Es können **25% der Bemessungsgrundlage** angesetzt werden:

- für reine Batterieelektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge oder Fahrzeuge ohne lokale CO<sub>2</sub>-Emissionen mit einem Bruttolistenpreis **bis 60.000 Euro**.

#### Es können **50% der Bemessungsgrundlage** angesetzt werden:

- für reine Batterieelektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge oder Fahrzeuge ohne lokale CO<sub>2</sub>-Emissionen mit einem Bruttolistenpreis **über 60.000 Euro** oder
- wenn das Fahrzeug ein Plug-In-Hybrid mit höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km ist oder
- wenn das Fahrzeug als Plug-In-Hybrid eine elektrische Mindestreichweite von 40/60/80 km (je nach Anschaffungsdatum) besitzt.

#### Fördervoraussetzungen:

Die vergünstigte Dienstwagenbesteuerung gilt nur für Fahrzeuge, die nach dem **31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 angeschafft wurden**. Die Fahrzeuge können als Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge erworben worden sein.

Anschaffungsdatum = Zeitpunkt der Lieferung des Fahrzeugs

#### Nachweis von Reichweite und CO<sub>2</sub>-Emissionen

Der **CO<sub>2</sub>-Ausstoß** in g/km ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Feld V.7 oder in der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) unter Nummer 46.2 oder 49.1 angegeben.

Die **elektrische Reichweite** eines Fahrzeugs ist nur in der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) unter Nummer 49.2 angegeben.

